

Vertrag

Planungs- und Messebauleistungen für den gematik-Messestand auf der DMEA 2027 in München

Vertragsnummer: C002853

– nachfolgend: "Vertrag" – zwischen der

gematik GmbH

Rosenthaler Straße 30

D-10178 Berlin

vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Florian Fuhrmann (Vorsitz), Brenya Adjei,
Dr. Florian Hartge

– nachfolgend: "gematik" oder "Auftraggeber" –

und

[Firmierung des Auftragnehmers – wird nach Zuschlag befüllt]

[Straße und Hausnummer]

[PLZ]

vertreten durch [den/die Geschäftsführer ...]

– nachfolgend: "Auftragnehmer" –

– Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend jeweils "Partei" –

– sowie zusammengekommen "die Parteien" –

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1. Gegenstand des Vertrages	3
§ 2. Pflichten des Auftragnehmers / Ausschluss widerstreitender Interessen.....	4
§ 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.....	5
§ 4. Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte.....	6
§ 5. Freigaben und Abnahme	7
§ 6. Vergütung	8
§ 7. Anforderungen an die Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	9
§ 8. Leistungszeitpunkte und Verzug	10
§ 9. Leistungssicherungen	11
§ 10. Gewährleistung	12
§ 11. Schutzrechte Dritter.....	12
§ 12. Unterauftragnehmer	13
§ 13. Datenschutz und Datensicherheit.....	13
§ 14. Geheimhaltung	14
§ 15. Haftpflichtversicherung.....	15
§ 16. Laufzeit des Vertrages	15
§ 17. Änderung der Leistung nach Vertragsschluss.....	15
§ 18. Kündigung des Vertrages	17
§ 19. Tariftreueversprechen nach § 3 Bundestariftreuegesetz (BTTG).....	18
§ 20. Allgemeine Bestimmungen.....	19
§ 21. Sonstiges	19
§ 22. Anlagen.....	20

Präambel

Die gematik ist die Nationale Agentur für Digitale Medizin. Sie kontrolliert als Betreibergesellschaft die Telematikinfrastruktur („**TI**“) als sichere und verbindende, sektorübergreifende und interoperable nationale digitale Plattform der Akteure und Anwendungen. Dabei definiert und überprüft sie die Standards an Sicherheit, Datenschutz und Konzepte. Sie ist verantwortlich dafür, dass das digitale Netz im deutschen Gesundheitswesen funktioniert, und darüber hinaus Ansprechpartner auf internationaler Ebene für europäische Nachbarn, wenn es um grenzüberschreitende Versorgung geht. Ferner bildet die gematik das Kompetenzzentrum und die Koordinierungsstelle für Standardisierung im Gesundheitswesen. Als Forum für Zukunftskonzepte der digitalen Medizin, europäischer Partner und Moderator für nationale Zusammenarbeit will sie die Zukunft der Digitalisierung gemeinsam mit allen Akteuren führend gestalten.

Die gematik wird als Aussteller an der DMEA 2027 teilnehmen, welche vom 13.04.2027 bis 15.04.2027 auf der Messe München stattfindet. Der Messeauftritt dient der Präsentation digitaler Gesundheitslösungen, dem Dialog mit den Zielgruppen und der Sichtbarkeit der gematik auf der Leitmesse für Digital Health in Europa. Dafür benötigt die gematik einen hochwertigen Messestand mit hoher Aufenthaltsqualität sowie Besucherinteraktion.

Dafür wird dieser Vertrag geschlossen.

§ 1. Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Errichtung eines Messstandes inkl. Projektmanagement, Konzeptionierung und Vor-Ort-Betreuung des Standes inkl. Catering.
- (2) Nähere Einzelheiten zum Vertragsgegenstand und die funktionale Beschreibung der vom Auftragnehmer durchzuführenden Leistungen sind der als **Anlage 1** beigefügten funktionalen Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Sie enthält die Anforderungen an den Bau des Messestandes und den zugehörigen Leistungen.
- (3) Auftraggeber und Auftragnehmer führen zur Aufnahme der Leistungserbringung gemeinsam einen Kick-Off-Termin online oder in den Geschäftsräumen der gematik durch. Die Terminierung des Kick-Off-Termins erfolgt durch den Auftraggeber.
- (4) Bei der Leistungserbringung sind folgende Termine vom Auftragnehmer einzuhalten und folgende Güteprüfungen zu absolvieren:
 - Teilnahme am Kick-off-Termin innerhalb 1 Woche nach Zuschlagserteilung
 - Einreichung des Entwurfskonzeptes beim Auftraggeber zur Freigabe: 4 Wochen nach dem Kick-off-Termin (Freigabe)
 - Einreichen Produktionsunterlagen beim Auftraggeber zur Freigabe: 7 Wochen vor Veranstaltungstermin (Freigabe)

- Finalisierung der Produktionsunterlagen: 6 Wochen vor Veranstaltungstermin (Freigabe)
 - Abnahme Messestand auf der Messe München: 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn (Teilabnahme)
 - Übergabe der vollständigen Rückbau- und Schlussdokumentation: 7 Tage nach Veranstaltungsende (Gesamtabnahme)
- (5) Vertragsbestandteile sind zudem die in § 21 dieses Vertrages benannten Anlagen. Ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Einleitung des Vergabeverfahrens jeweils geltenden Fassung.
- (6) Für die Rechtzeitigkeit der Leistungen ist die tatsächliche Übergabe des Vertragsgegenstandes bzw. das tatsächliche Anbieten der Leistung maßgebend.

§ 2. Pflichten des Auftragnehmers / Ausschluss widerstreitender Interessen

- (1) Der Auftragnehmer führt die Leistungen in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber nach Maßgabe der funktionalen Leistungsbeschreibung und seines Angebotes durch. Er wird dem Auftraggeber in wöchentlichen Regelterminen über den jeweiligen Projektstand und -fortschritt in Form von Zwischenergebnissen berichten und das weitere Vorgehen mit dem Auftraggeber abstimmen.
- (2) Der Auftragnehmer ist für die fristgerechte und vertragsgemäße Erbringung sämtlicher Leistungen gemäß dem vereinbarten Zeitplan sowie für die Einhaltung des vereinbarten Budgets gemäß Angebotsformular mit Preisblatt verantwortlich. Er schuldet die termin- und budgetkonforme Zielerreichung als vertragliche Hauptpflicht. Er haftet für Verschulden und Leistungsstörungen seiner Subunternehmer wie für eigenes Verschulden. Das Risiko erstreckt sich ausdrücklich auf die Lieferkette.
- (3) Drohen oder entstehen Verzögerungen, hat der Auftragnehmer alle zumutbaren Beschleunigungsmaßnahmen auf eigene Kosten zu ergreifen (z.B. zusätzliche Ressourcen, Mehrschichten. Priorisierung), soweit die Ursache in seinem Verantwortungsbereich liegt.
- (4) Überschreitungen des vereinbarten Budgets gehen zu Lasten des Auftragnehmers, soweit sie nicht auf genehmigte Änderungen des Leistungsumfangs (Change Request) oder auf Umstände aus dem Risikobereich des Auftraggebers zurückzuführen sind.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistung allein im Interesse des Auftraggebers und unabhängig von anderen, ggf. mit dem Auftrag verknüpften, marktstrategischen (eigenen oder Dritt-) Interessen zu erbringen.
- (6) Der Auftragnehmer wird die Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik erbringen. Dabei wird der Auftragnehmer

die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen zur Anwendung bringen. Er wird seine vertraglich geschuldeten Leistungen zudem nach Maßgabe der jeweils für ihn einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und mit der gebotenen Sorgfalt sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erbringen.

- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unaufgefordert alle für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen und Informationen bei dem Auftraggeber anzufordern, sofern ihm deren Existenz bekannt ist und/oder bekannt sein müsste. Der Auftragnehmer muss die insofern erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers (vgl. § 3 dieses Vertrages) so konkret wie möglich gegenüber dem Auftraggeber in Textform bezeichnen.
- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Messe und nach der Messe für Abstimmungen mit dem Auftraggeber in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 09:00 und 17:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Verfügung zu stehen. Abstimmungen finden in dieser Zeit nach vorheriger Terminierung durch die Parteien statt.
- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Messezeit vom 12.04.2027 bis 15.07.2027 für Abstimmungen mit dem Auftraggeber in der Zeit zwischen 07:00 und 22:00 Uhr zur Verfügung zu stehen.
- (10) Die Leistungserbringung hat ausschließlich in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Nutzung gängiger englischer Fachbegriffe ist jedoch zulässig.
- (11) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Leistungserbringung sämtliche vor Ort geltenden Bestimmungen des Messerveranstalters Messe München GmbH einzuhalten. Über die geltenden Bestimmungen vor Ort hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig selbständig zu informieren. Bei schuldhaften Verstößen gegen die geltenden Bestimmungen der Messe München GmbH haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für aus diesen Verstößen resultierende Schäden. Aus den Verstößen entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers, sofern der Verstoß von ihm zu vertreten ist.
- (12) Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsparteien über vertragliche Ansprüche gemäß diesem Vertrag, beispielsweise im Streitfall über die Fälligkeit eines Rechnungsbetrages, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die vertraglichen Leistungen vorübergehend einzuschränken.

§ 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer im Fall des § 2 Abs. 7 dieses Vertrages im Rahmen der eigenen Möglichkeiten die angeforderten und zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Das gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden. Er stellt dem Auftragnehmer zudem die notwendigen Infrastrukturen und Zugänge zur Verfügung.

- (2) Der Auftraggeber gewährleistet eine Reaktionszeit auf Rückfragen des Auftragnehmers innerhalb von 8 Stunden an den Arbeitstagen Montag bis Freitag zwischen 09:00 und 17:00 Uhr. Dafür benennt der Auftraggeber insbesondere interne fachlich qualifizierte Ansprechpartner, die dem Auftragnehmer für die Beantwortung von Fragen und eine fachliche Erörterung zur Verfügung stehen.
- (3) Während der Messezeit vom 12.04.2027 bis 15.07.2027 steht der Auftraggeber für Abstimmungen mit dem Auftragnehmer in der Zeit zwischen 07:00 und 22:00 Uhr zur Verfügung.
- (4) Sofern der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, und der Auftragnehmer dadurch nicht oder nur teilweise zur Erfüllung seiner Leistungspflichten in der Lage ist, verschieben sich die in § 1 Abs. 4 dieses Vertrages vorgegebenen Termine um den Zeitraum der Verzögerung. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn aus seiner Sicht Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen bzw. derartiges für ihn absehbar ist, und trägt dafür die Beweislast.

§ 4. Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte

- (1) Arbeitsergebnisse sind die Resultate, die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen. Es sind insbesondere schriftlich bzw. elektronisch und bildlich fixiertes Knowhow, Methoden, Konzepte, Planungsunterlagen, Berichte, Auswertungen und sonstige Materialien, die der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung für den Auftraggeber erstellt, einschließlich zugehöriger Dokumentation sowie alle daran bestehenden Schutzrechte Geistigen Eigentums.
- (2) Know-how bezeichnet in diesem Zusammenhang die Gesamtheit nicht patentierter praktischer Kenntnisse, die durch Erfahrungen und Versuche gewonnen werden und die geheim (d.h. nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich), wesentlich (d.h. für den Vertragsgegenstand von Bedeutung und nützlich) und identifiziert (d.h. umfassend genug beschrieben) sind, so dass geprüft werden kann, ob sie die Merkmale „geheim“ und „wesentlich“ erfüllen.
- (3) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an allen Arbeitsergebnissen, insbesondere dem Entwurfskonzept und den Produktionsunterlagen, auch für alle zukünftigen Nutzungsarten, sowie für alle seine Arbeitsergebnisse sämtliche, insbesondere zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen, Nutzungsrechte (außer für durch den Auftraggeber ggf. separat käuflich zu erwerbende Stock-Bildrechte) – wie folgt ein:
 - zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt
 - unwiderruflich und unkündbar
 - ausschließlich (vom § 31 Abs. 3 S. 2 UrhG wird Gebrauch gemacht; dem Auftragnehmer wird insofern ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt)
 - für gewerbliche und nicht-gewerbliche Zwecke unterlizenzierbar
 - übertragbar

Das beinhaltet auch die Pflicht des Auftragnehmers sicherzustellen, dass sämtliche Rechteeinräumungen seitens beteiligter Dritter im selben Umfang wie oben genannt erfolgen. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass etwaig vorbestehende Produkte des Auftragnehmers, die von ihm in die Arbeitsergebnisse eingebracht werden, nicht von den vorstehend benannten Nutzungsrechten umfasst sind, sofern dadurch die vertrags- und bestimmungsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber nicht eingeschränkt wird.

- (4) Die beschränkt auf die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Nutzungsrechte des Auftragnehmers bleiben unberührt bzw. werden seitens des Auftraggebers eingeräumt.
- (5) Sofern auf das jeweilige Arbeitsergebnis des Auftragnehmers anwendbar, gelten folgende Formatvorgaben:
 - pixelgenaue Endformatdateien (JPEG, PNG, SVG, EPS, bei Piktogrammen zusätzlich WAV)
 - bei Printprodukten als Web- und Druckdateien (Web-PDF und Print-PDF) und offene Original-Dateien (PSD oder Ai-Dateien)
 - bei Bewegtbild-Kommunikation mov und mp4

§ 5. Freigaben und Abnahme

- (1) Der Auftragnehmer hat die in der funktionalen Leistungsbeschreibung enthaltenen Leistungen zum jeweils vereinbarten Termin (vgl. § 1 Abs. 4 dieses Vertrages) dem Auftraggeber zur Prüfung bereitzustellen. Der Auftraggeber wird jeweils eine Freigabe der Leistungen erteilen bzw. insgesamt die Abnahme erteilen, sofern die Leistungen des Auftragnehmers jeweils den Anforderungen der funktionalen Leistungsbeschreibung und damit den dadurch vom Auftraggeber definierten Freigabe- bzw. Abnahmekriterien entsprechen.
- (2) Die Freigabe und die Abnahme der Leistungen erfolgen durch eine entsprechende Freigabe bzw. Abnahmeerklärung gemäß **Anlage 7**, wenn der Auftraggeber festgestellt hat, dass die gemäß funktionaler Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht und die definierten Freigabe- und Abnahmekriterien erfüllt wurden, und die jeweilige Leistung ohne wesentliche Mängel ist, vgl. funktionale Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**). Die Freigabe kann in Textform erklärt werden, die Abnahme muss mindestens mittels eigenhändiger Namensunterschrift unter Einhaltung der Schriftform gemäß § 126 BGB gezeichnet werden.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Leistungen innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach der Bereitstellung zur jeweiligen Freigabe/Abnahme - sowie die Abnahme des Messestandes innerhalb von 4 (vier) Stunden nach Mitteilung des Auftragnehmers und Bereitstellung des Standes zur Teilabnahme - auf Mängelfreiheit zu prüfen, etwaige Mängel zu rügen und ggf. eine Nachbesserung der Leistungen zu fordern. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei

der Durchführung jeder Mängelfreiheitsprüfung in angemessenem Umfang unterstützen. Im Falle einer Mängelrüge durch den Auftraggeber gilt die Leistung bis zur Behebung des Mangels als nicht freigegeben/abgenommen, auch wenn eine Zahlung einer Vergütung durch den Auftraggeber erfolgt.

- (4) Verweigert der Auftraggeber die jeweilige Freigabe bzw. die Abnahme, so hat er dem Auftragnehmer die Gründe hierfür in Textform mitzuteilen und – soweit möglich – die für eine Freigabe bzw. die Abnahme notwendigen Nachbesserungen zu nennen. Weitere Mängelrechte bleiben hiervon unberührt.
- (5) Nachbesserungen müssen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist ab Mitteilung über die Verweigerung der Freigabe bzw. der Abnahme erfolgen. Im Anschluss daran wird der Auftraggeber das Freigabe- bzw. Abnahmeverfahren wiederholen. Kann die Freigabe bzw. die Abnahme auch nach einem zweiten Nachbesserungsversuch nicht erteilt werden, hat die gematik nach Wahl das Recht, entweder den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen oder aber den Rücktritt zu erklären und Schadensersatz zu verlangen. Weitere gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- (6) Eine konkludente Freigabe bzw. Abnahme allein durch die Benutzung der Leistungen durch den Auftraggeber oder andere beauftragte Auftragnehmer ist ausgeschlossen. Schweigen gilt ebenfalls nicht als Freigabe bzw. Abnahme. Die Leistung gilt jedoch als freigegeben bzw. abgenommen, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur jeweiligen Freigabe bzw. Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die jeweilige Freigabe bzw. Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
- (7) Kann der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen zum jeweils vereinbarten Termin nicht freigabe- bzw. abnahmefähig übergeben, kommt er in Verzug, soweit er die Verzögerung zu vertreten hat. Im Falle des Verzugs gilt § 8 dieses Vertrages.

§ 6. Vergütung

- (1) Die gematik vergütet den Auftragnehmer für sämtliche von ihm unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen, einschließlich der aufgrund dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechte, gemäß des im Angebotsformular mit Preisblatt (**Anlage 2**) angebotenen pauschalen Festpreises sowie Optionen, sofern diese mit dem Zuschlag beauftragt wurden.
- (2) Der Festpreis sowie mit dem Zuschlag beauftragte Optionen werden mit der vollständigen vertragsgemäßen Leistungserbringung und der Abnahme der Leistungen durch den Auftraggeber fällig. Die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer ist erst nach erfolgter Gesamtabnahme (siehe § 1 Abs. 4) zulässig.
- (3) Die gematik akzeptiert Rechnungen nur noch in elektronischer Form im Sinne der E-Rechnungs-Verordnung (E-Rech-VO). Die Einzelheiten zur Rechnungsstellung ergeben

sich aus **Anlage 5**. Sofern der Auftraggeber gegen Grund und Höhe einer Rechnung keine Einwendungen erhebt, ist die Rechnung binnen 30 Kalendertagen nach Zugang bei dem Auftraggeber auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto in der EU fällig.

(4) Sofern die Veranstaltung, für die die Leistungen des Auftragnehmers vorgesehen sind, durch den Messeveranstalter abgesagt, zeitlich verschoben oder in ihrer Durchführung wesentlich verändert wird, werden die Parteien unverzüglich Gespräche über die Anpassung des Vertrags aufnehmen.

- a) Wird die Veranstaltung durch den Messeveranstalter abgesagt oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Der Auftragnehmer erhält in diesem Fall ausschließlich die Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung nachweislich erbrachten Leistungen sowie die Erstattung unvermeidbarer und nachgewiesener Fremdkosten. Eigenleistungen, die noch nicht erbracht wurden, sowie entgangener Gewinn werden nicht vergütet.
- b) Wird die Veranstaltung verschoben oder wesentlich geändert, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistungen an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen, soweit dies zumutbar und zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Ein hierdurch entstehender zusätzlicher, unvermeidbarer und nachweislich erforderlicher Aufwand ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und anhand geeigneter Nachweise darzulegen. Die Vergütung eines solchen Mehraufwandes erfolgt ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers. Grundlage der Vergütung sind die im Angebot enthaltenen Stundensätze, Pauschalen, Paketpreise oder sonstigen Kalkulationsgrundlagen. Soweit hierfür keine Preisgrundlagen vereinbart wurden, besteht kein Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

Ein Vergütungsanspruch entsteht erst mit schriftlicher Beauftragung durch den Auftraggeber.

- c) Beide Parteien sind verpflichtet, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Ereignisses durch geeignete Maßnahmen möglichst gering zu halten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Kosten zu ergreifen. Er wird insbesondere bereits gebuchte Leistungen nach Möglichkeit stornieren, umbuchen oder anderweitig verwerten.

§ 7. Anforderungen an die Mitarbeiter des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, aus geeigneten und entsprechend qualifizierten Mitarbeitern eine geeignete Projektorganisation aufzubauen und diese für die Dauer der Leistungserbringung nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten. Hierzu hat der Auftragnehmer bereits mit seinem Angebot unter anderem die Mitglieder des Projektteams

namentlich benannt, von denen durchgehend über die gesamte Projektlaufzeit Ansprechpartner für den Auftraggeber zur Verfügung stehen müssen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Notwendigkeit eines Austauschs der benannten Ansprechpartner informieren, und unaufgefordert den Nachweis über mindestens dieselbe Eignung der neuen Ansprechpartner erbringen.

- (2) Die Erreichbarkeit dieser Ansprechpartner für Zeitraum der Leistungserbringung ist durch den Auftragnehmer zu gewährleisten (vgl. § 2 Abs. 8 dieses Vertrages).
- (3) Die vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter sind seine Erfüllungsgehilfen. Eine Eingliederung dieser Mitarbeiter in das Betriebsgefüge des Auftraggebers findet nicht statt. Das bedeutet auch, dass ausschließlich der Auftragnehmer die zur Vertragserfüllung vorgesehenen Mitarbeiter selbst auswählt, ihnen alle nötigen Weisungen erteilt und ihre Tätigkeiten überwacht.
- (4) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung der Leistung eingesetzten Mitarbeiter müssen jeweils die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Sofern ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Mitarbeiter des Auftragnehmers, aus welchen Gründen auch immer, durch einen anderen ersetzt werden muss, muss dieser Mitarbeiter über mindestens dieselbe Eignung verfügen, wie der ursprüngliche Mitarbeiter. Die Einarbeitung des neuen Mitarbeiters geht zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer mit schriftlicher Begründung den unverzüglichen Austausch eines Mitarbeiters des Auftragnehmers zu verlangen, wenn dieser wiederholt gegen vertragliche Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag verstoßen hat. Die durch den Wechsel entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.
- (5) Eine Arbeitnehmerüberlassung des Auftragnehmers und/oder Dritter an den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 8. Leistungszeitpunkte und Verzug

- (1) Die für die Leistungserbringung relevanten Termine sind in § 1 Abs. 4 dieses Vertrages geregelt. Soweit nicht anders vereinbart, sind diese Leistungszeitpunkte verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Fristen angemessen. Die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, unter Darlegung seiner Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des jeweiligen Leistungszeitpunktes den Auftragnehmer aufzufordern, die Einhaltung des jeweiligen Leistungszeitpunktes mit Blick auf die Bedenken zu erläutern und zu konkretisieren.
- (3) Wenn der Auftragnehmer einen vereinbarten Leistungszeitpunkt nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Im Falle des Verzuges kann der Auftraggeber die gesetzlich geregelten Ansprüche

(insb. Ersatz des Verzögerungsschadens, Rücktritt vom Vertrag, Schadensersatz statt der Leistung etc.) geltend machen.

- (4) Sofern der Auftragnehmer einen vereinbarten Leistungszeitpunkt schuldhaft nicht einhält, hat der Auftraggeber pro Kalendertag der Terminüberschreitung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 (null Komma zwei) % des vereinbarten Festpreises. Die Ansprüche des Auftraggebers gemäß vorstehendem Satz 1 auf eine Vertragsstrafe sind insgesamt beschränkt auf höchstens 5 (fünf) % des vereinbarten Festpreises. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der jeweiligen Terminüberschreitung bleiben unberührt. Ansprüche des Auftraggebers auf eine Vertragsstrafe werden auf Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Terminüberschreitung angerechnet.
- (5) Ansprüche des Auftraggebers auf eine Vertragsstrafe werden mit dem fälligen Vergütungsanspruch des Auftragnehmers verrechnet. Sie sind vom Auftragnehmer in der Rechnung nach Anspruchsentstehung entsprechend zum Abzug zu bringen. Wird innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Entstehen des Anspruchs auf eine Vertragsstrafe kein Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung von Vergütung fällig, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Auszahlung der Vertragsstrafe zu verlangen.

§ 9. Leistungssicherungen

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Falle von Arglist, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er bis zur Höhe des 2-fachen des Auftragswertes. Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.
- (2) Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (4) Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber unbeschadet sonstiger gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der Auftragnehmer den Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Das gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

§ 10. Gewährleistung

- (1) Sämtliche Leistungen sind während der Vertragslaufzeit des Vertrages vom Auftragnehmer sach- und fachgerecht sowie vertragsgemäß zu erbringen.
- (2) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt grundsätzlich 24 (vierundzwanzig) Monate ab der Erklärung der Abnahme. Abweichend davon verjähren etwaige Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungszeit, wenn der Auftragnehmer Mängel arglistig verschwiegen hat. Die Verjährungsfrist endet in diesen Fällen jedoch nicht vor Ablauf der Frist gem. Satz 1.
- (3) Der Auftraggeber hat im Falle eines Mangels einen Anspruch auf die gesetzlich vorgesehenen werkvertraglichen Gewährleistungsrechte (insb. Nacherfüllung, Recht zur Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen). Bei unerheblichen Fehlern oder Abweichungen ist ein Rücktritt vom Vertrag jedoch ausgeschlossen.

§ 11. Schutzrechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter (d.h. insbesondere: Patente, Urheberrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse und/oder vergleichbare Rechte) sind, die die vertragsgemäße Nutzung des jeweiligen Leistungsgegenstands ausschließen oder einschränken könnten. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch geltend gemachte Schutzrechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach seiner Wahl
 - a) den jeweiligen Leistungsgegenstand in einer Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass seine vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt, der Leistungsgegenstand aber gleichwohl der funktionalen Leistungsbeschreibung entspricht, oder
 - b) auf eigene Kosten und auf eigene Rechnung die entsprechenden Rechte zu erwerben und dem Auftraggeber kostenlos einzuräumen, damit der Auftraggeber die Leistung des Auftragnehmers uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß nutzen kann.
- (2) Sofern dem Auftragnehmer die Nacherfüllung gem. Abs. 1 unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich ist, kann er die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurücknehmen. Dabei hat er dem Auftraggeber eine angemessene Auslauffrist zu gewähren, sofern das nicht nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich ist. Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, bspw. auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz, bleiben unberührt.
- (3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine behauptete Schutzrechtsverletzung gestützt sind. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung

einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, in Abstimmung mit dem Auftraggeber und auf eigene Kosten zu führen. Soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen, erstattet der Auftragnehmer ihm die notwendigen Verteidigungskosten und sonstige in diesem Zusammenhang entstehende Schäden. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

- (4) Die Parteien sind einander verpflichtet, sich umgehend zu benachrichtigen, wenn gegen sie Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vertragsgemäße Nutzung des Leistungsgegenstands geltend gemacht werden, sofern ihnen das nicht aufgrund entgegenstehender gesetzlicher Vorgaben untersagt ist.
- (5) Hat der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

§ 12. Unterauftragnehmer

- (1) Eine Beauftragung Dritter als Unterauftragnehmer ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt nicht für die vom Auftragnehmer bereits vor Vertragsschluss (d.h. im zugrundeliegenden Vergabeverfahren) benannten Unterauftragnehmer. Soweit der Auftragnehmer Teilleistungen durch Dritte erbringen lässt, bedarf das – ebenso wie ein etwaiger Wechsel eines Unterauftragnehmers – der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (2) Fremdleistungen Dritter sind von dieser Vereinbarung nicht umfasst. Sie müssen in Textform durch einen Kostenvoranschlag beantragt und durch den Auftraggeber freigegeben werden.
- (3) Sofern der Auftraggeber dem Einsatz von Unterauftragnehmern gemäß Absatz 1 zugestimmt hat, gelten die Regelungen dieses Vertrages entsprechend auch für den Dritten. Die eingeschalteten Dritten sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 13. Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er selbst, seine Mitarbeiter und etwaige vom Auftraggeber zugelassene Unterauftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung alle anwendbaren Datenschutzgesetze beachten. Im Einzelfall stimmt sich der Auftragnehmer hierzu mit einem vom Auftraggeber auf Anfrage benannten Ansprechpartner ab. Sofern erforderlich, schließen die Parteien gesonderte Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung.

- (2) Der Auftragnehmer wird angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der Vollständigkeit und Integrität aller Daten des Auftraggebers ergreifen, mit denen der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Projekts in Berührung kommt. Das gilt insbesondere
- a) für Daten, die (etwa Beispieldaten) in das IT-System des Auftragnehmers gelangen und umfasst unter anderem die Einrichtung und Erhaltung dem aktuellen technischen Stand entsprechender Firewalls und Virenschutzprogramme, und
 - b) für alle Daten, die im Rahmen der Leistungserbringung migriert werden.
- (3) Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten nach Abs. 1 und 2 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder für ihn einschlägige Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

§ 14. Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer wird sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers offensichtlich erkennbar sind, während der Vertragslaufzeit sowie 7 (sieben) Jahre nach Vertragsbeendigung geheim halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzeichnen noch weitergeben oder verwerten. Er wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für den Auftragnehmer tätigen Arbeitnehmern und sonstigen Dritten sicherstellen, dass auch diese für den benannten Zeitraum jede eigene Verwertung oder unbefugte Aufzeichnung solcher vertraulichen Informationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- (2) Vertrauliche Informationen sind alle personenbezogenen Daten sowie alle dem Auftragnehmer bekannt gewordenen Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers in technischer, kaufmännischer oder sonstiger Hinsicht, Gremienunterlagen oder sonstige Umstände und Tatsachen, die als vertraulich bezeichnet werden oder an deren Vertraulichkeit der Auftraggeber ersichtlich ein Interesse hat. Von den Verpflichtungen zur Geheimhaltung gem. Abs. 1 ausgenommen sind Informationen, die
- a) die empfangende Partei ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bereits besitzt,
 - b) von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig von der anderen Partei selbst entwickelt wurden,
 - c) der empfangenden Partei ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit nachweislich von Dritten übermittelt wurden,
 - d) nachweislich von Dritten öffentlich zugänglich gemacht werden oder
 - e) hinsichtlich derer die empfangende Partei aufgrund zwingender rechtlicher

Vorschriften oder gerichtlicher bzw. behördlicher Anordnungen einer Offenlegungspflicht unterliegen.

- (3) Sofern der Auftragnehmer vertrauliche Informationen im Rahmen der in e) genannten Ausnahme offenlegen muss, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich mindestens in Textform über das Erfordernis der Offenlegung sowie die daraufhin beabsichtigten Maßnahmen vor deren Durchführung zu informieren, sofern ihm das nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben untersagt ist. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die vertraulichen Informationen nur in dem Ausmaß offengelegt werden, wie es nach juristischer Beratung nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften unumgänglich ist. Derart offengelegte Informationen müssen als „vertraulich“ gekennzeichnet sein.

§ 15. Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine verkehrsübliche (Betriebs-)Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen in marktüblicher und für den Auftrag ausreichender Höhe vorzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diesen Versicherungsschutz während der gesamten Laufzeit des Vertrages auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten und das dem Auftraggeber jederzeit auf dessen Verlangen durch Vorlage entsprechender Versicherungsbestätigungen nachzuweisen.

§ 16. Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und endet mit der Gesamtabnahme der Leistung.
- (2) Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieses Vertrages über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben diese Vorschriften auch nach Ende der Vertragslaufzeit wirksam. Das gilt insbesondere für die Rechte und Pflichten aus § 4 (Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte), § 9 (Leistungssicherungen), § 10 (Gewährleistung) und § 14 (Geheimhaltung) dieses Vertrages.

§ 17. Änderung der Leistung nach Vertragsschluss

- (1) Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, das ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, derartiges Änderungsverlangen zu begründen. Das Änderungsverfahren („**Change Request**“ oder „**CR**“) ist auf einem Formular gem. **Anlage 6** zu dokumentieren, soweit nicht anders vereinbart.

- (2) Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und wird ihm in angemessener Frist, insbesondere unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Änderungsverlangens, mitteilen, ob es zumutbar ist und falls nicht, warum es unzumutbar ist.
- (3) Sofern das zumutbare Änderungsverlangen keinen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine dieses Vertrages hat, ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen Umsetzung des Änderungsverlangens verpflichtet und hat den Beginn der Umsetzung dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen.
- (4) Sofern das zumutbare Änderungsverlangen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine dieses Vertrages hat, unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Realisierungsangebot unter Angabe von Terminen und den Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung dieses Vertrages. Für die Leistungen sind die im Angebotsformular mit Preisblatt (**Anlage 2**) angebotenen Preise zugrunde zu legen, ausgenommen die Pauschalen für Logistik. Der Auftraggeber entscheidet nach freiem Ermessen in angemessener Zeit über die Annahme oder Ablehnung des Realisierungsangebots.
- (5) Kommt eine Vereinbarung über die Änderung der Leistung zustande, ist der Vertrag, insbesondere die funktionale Leistungsbeschreibung, entsprechend anzupassen. Die Leistungsänderung wird in diesem Fall zudem mit der schriftlichen Einigung der Parteien auf deren Inhalt Bestandteil dieses Vertrages. Kommt keine Vereinbarung zustande, haben beide Parteien ihre Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag unverändert zu erfüllen, ohne dass eine Anpassung der Vergütung stattfindet.
- (6) Ist das Änderungsverlangen dem Auftragnehmer zumutbar und kommt keine Vereinbarung zustande, weil sich die Parteien wegen Mehrleistungen nicht über die Anpassung der Vergütung einigen können, kann der Auftraggeber die Durchführung der Änderung gleichwohl verlangen. Die Vergütung wird in diesem Fall angemessen erhöht. Kommt keine Vereinbarung zustande, weil sich die Parteien wegen Mehrleistungen nicht über die Anpassung der vereinbarten Termine einigen können, kann der Auftraggeber die Durchführung der Änderung gleichwohl verlangen. In diesem Fall verschieben sich die von der Änderung betroffenen Termine angemessen.
- (7) Der Auftragnehmer ist jederzeit dazu berechtigt, Änderungen des Leistungsumfanges oder -inhalts vorzuschlagen. Er ist hierzu unverzüglich verpflichtet, wenn er während der Vertragserfüllung erkennt, dass bestimmte Vorgaben des Auftraggebers nicht umsetzbar sind, dass die in dem Vertrag oder der funktionalen Leistungsbeschreibung beschriebenen Ziele durch den vereinbarten Leistungsumfang nicht erreicht werden oder dass Änderungen an dem Leistungsumfang aus sonstigen Gründen erforderlich sind. Der Auftraggeber wird jeden Änderungsvorschlag des Auftragnehmers prüfen und ist allein berechtigt, die jeweilige Leistungsänderung zu beauftragen.
- (8) Für Leistungen, welche der Auftragnehmer ohne ausdrückliche Beauftragung durch den Auftraggeber abweichend von diesem Vertrag erbringt, steht dem Auftragnehmer weder eine Vergütung, noch Aufwandsersatz oder eine Kostenerstattung zu.

§ 18. Kündigung des Vertrages

- (1) Beide Parteien können den Vertrag jeweils aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Auftragnehmer gegen die Pflicht zur Durchführung des Auftrages unter Ausschluss widerstreitender Interessen gem. § 2 Abs. 2 dieses Vertrages verstößt, und das ein Festhalten am Vertrag unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht erlaubt,
 - b) der Auftragnehmer gegen die Pflicht zur Geheimhaltung verstößt,
 - c) der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine wesentlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen nicht erfüllt,
 - d) wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung angeordnet werden,
 - e) während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechnigte Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen und diese Zweifel vom Auftragnehmer nicht in angemessener Frist widerlegt werden,
 - f) der Auftragnehmer das von ihm für die Leistungserbringung benannte Personal nicht bzw. Personal mit einer geringeren Qualifikation als vorgesehen einsetzt, und das die Leistungserbringung beeinträchtigt oder eine derartige Beeinträchtigung droht. Gleiches gilt, wenn das für die Leistungserbringung benannte Personal nicht mehr zur Verfügung steht (bspw. infolge von Kündigungen) oder für einen Zeitraum von 4 (vier) Wochen und mehr absehbar nicht zur Verfügung stehen wird (bspw. bei feststehender krankheitsbedingter Abwesenheit) und der Auftragnehmer jeweils keinen adäquaten Ersatz bereitstellen kann. Der Auftragnehmer trägt dahingehend die Beweislast, dass er über Ersatz verfügt und dieser Ersatz mindestens eine vergleichbare Qualifikation vorweist.

Im Übrigen findet § 314 BGB entsprechende Anwendung.

- (2) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Mit Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche bis dahin erstellten Arbeitsergebnisse zu übergeben und dem Auftraggeber schriftlich die Einräumung der geschuldeten Nutzungsrechte an diesen Ergebnissen zu bestätigen. Er ist zudem verpflichtet, die vom Auftraggeber empfangenen Informationen, soweit diese in schriftlicher oder sonst verkörperter Form vorliegen, unverzüglich zurückzugeben, ansonsten zu vernichten oder zu

löschen. Der Auftragnehmer hat die Vernichtung und Löschung schriftlich zu bestätigen. Die Zurückbehaltung von Kopien ist unzulässig, sofern der Auftragnehmer nicht gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist oder es sich um routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs und Datenbestandes handelt, die ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht für die vorstehend benannten Pflichten ist ausgeschlossen.

§ 19. Tariftreueversprechen nach § 3 Bundestariftreuegesetz (BTTG)

- (1) Für den Fall, dass eine für die hier vertragsgegenständlichen Leistungen einschlägige Rechtsverordnung im Sinne von § 5 BTTG Arbeitsbedingungen festsetzt, verpflichtet sich der Auftragnehmer,
- a) den von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des hier zu vergebenden Auftrags tätig sind, mindestens diese festgesetzten Arbeitsbedingungen zu gewähren.
 - b) von Nachunternehmern und von ihm oder von seinen Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch vertragliche Verpflichtung und stichprobenartige Kontrollen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von ihm oder von seinen Nachunternehmern beauftragte Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 BTTG erfüllen. Nicht als Nachunternehmer gelten unmittelbare und mittelbare Zulieferer im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit den Absätzen 7 und 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, soweit der Zulieferer keine eigene Verpflichtung des Auftragnehmers erfüllt. Verleiher im Sinne dieses Gesetzes sind solche nach § 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.
 - c) mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach lit. a) und b) einhält und diese Dokumentationen auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue vorzulegen. Der Auftragnehmer ist von der Nachweispflicht befreit, wenn und soweit er ein geeignetes Zertifikat einer der in den Vergabeverordnungen genannten Präqualifizierungsstelle im Sinne von 10 BTTG vorlegen kann.

Diese Verpflichtung gilt auch, wenn verbindliche Arbeitsbedingungen während der Vertragslaufzeit durch eine für die hier vertragsgegenständlichen Leistungen einschlägige Rechtsverordnung im Sinne von § 5 BTTG festgesetzt werden. Die Verpflichtung gilt in diesem Fall ab Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnung.

- (2) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen eine der Verpflichtungen aus Absatz (1) verwirkt er für jeden festgestellten Verstoß eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt 1 % des Nettoauftragswertes je Verstoß. Bei mehreren Verstößen beträgt die Summe der Vertragsstrafen maximal 10 % des Nettoauftragswertes. Die Vertragsstrafe gilt als verwirkt, sobald die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß gemäß § 13 BTTG festgestellt hat. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe auch nachträglich geltend zu machen; insbesondere ist ein Vorbehalt bei der Abnahme oder Zahlung der Vergütung nicht erforderlich. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 20. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Vertragssprache ist deutsch.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin. Davon unberührt wird die zur Erfüllung der unter diesem Vertrag genannten Aufgaben erforderliche persönliche Anwesenheit von Mitarbeitern des Auftragnehmers am Sitz des Auftraggebers fortlaufend einvernehmlich durch die Parteien festgelegt.

§ 21. Sonstiges

- (1) Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten sowie zur Aufrechnung ist der Auftragnehmer nur aufgrund bzw. mit Gegenforderungen berechtigt, die entweder rechtskräftig festgestellt oder von dem Auftraggeber als unstreitig anerkannt sind.
- (2) Dieser Vertrag stellt die abschließende Vereinbarung der Parteien über den Vertragsgegenstand dar. Etwaige abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder Konkretisierungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien. § 127 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung. Mündliche Nebenabreden wurden von den Parteien nicht getroffen.
- (4) Soweit nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, ist eine Übertragung oder Abtretung des Vertrages oder von Rechten und/oder Pflichten aus dem Vertrag nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Abtretung oder Übertragung des Vertrages als Ganzes an
- a) ein verbundenes Unternehmen der abtretenden oder übertragenden Partei erfolgt, oder
 - b) ein Unternehmen erfolgt, das alle wesentlichen Vermögenswerte der abtretenden oder übertragenden Partei übernimmt. Der Auftraggeber ist nicht

verpflichtet, bei Vertragsverletzungen zunächst das eintretende Unternehmen in Anspruch zu nehmen.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der betreffenden Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt. Die Parteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit unverzüglich zu beheben bzw. die Lücke zu füllen.
- (6) Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, diesen als Referenzkunden zu benennen.

§ 22. Anlagen

(1) Folgende Anlagen werden beigelegt und gelten als Vertragsbestandteile:

- **Anlage 1** Funktionale Leistungsbeschreibung
- **Anlage 2** Angebotsformular mit Preisblatt des Auftragnehmers
- **Anlage 3** Angebot des Auftragnehmers inkl. Konzept Projektmanagement und Zeitplan
- **Anlage 4** Liste der Aufklärungsfragen des Auftraggebers mit Antworten des Auftragnehmers sowie Bieterfragen sämtlicher Bieter mit Antworten des Auftraggebers
- **Anlage 5** Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung
- **Anlage 6** CR-Template
- **Anlage 7** Abnahmeerklärung
- **Anlagenkonvolut** Vergabeunterlagen

(2) Im Falle von Widersprüchen im Vertragswerk gelten die Bestandteile des Vertragswerks in folgender Reihenfolge:

1. dieser Vertrag;
2. Funktionale Leistungsbeschreibung;
3. Angebot und Teilnahmeantrag des Auftragnehmers;
4. Bekanntmachung und Vergabeunterlagen
5. VOL/B.